

„Südliches Anhalt“



Die Freiwillige Feuerwehr der Mitgliedsgemeinde Prosigk stellt sich vor

Die Feuerwehr der Gemeinde Prosigk wurde im Jahre 1934 gegründet.

Bis 2001 war sie in älteren Gerätehäusern untergebracht. Dies änderte sich mit dem Umzug in das „Gemeindezentrum Prosigk“. Mit Stolz sehen alle Mitglieder gern auf dieses Ereignis zurück.

Derzeit sind ca. 25 Kameradinnen und Kameraden im aktiven Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk.

Leider sind viele Kameraden durch ihren Job außerhalb des Einzugsbereiches für Einsätze am Tage nicht verfügbar, so dass die Wehr nur in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende einsatzbereit ist.

Durch den gemeinsamen Hochwasserkatastropheneinsatz im Jahr 2002 wuchs die Kameradschaft unserer Mitglieder untereinander.

Derzeit stehen für uns das Zusammenwachsen der Ortsteile Cosa, Pösigk, Ziebigk, Fernsdorf und Prosigk sowie die damit verbundenen Feuerwehrbelange im Vordergrund. Dabei wird die gute Zusammenarbeit mit den Kameraden der Cosaer Wehr sicherlich zum Gelingen beitragen.

Des Weiteren richten wir unsere Bemühungen auf die Gründung einer Kinder- und Jugend-Löschgruppe.

Interessierte Kinder und Jugendliche können sich gern bei der Freiwilligen Feuerwehr unter der Telefonnummer 034978/22224 oder bei Herrn Zerwothek unter der Telefonnummer 034978/21698 melden.

Bei all den vor uns liegenden Aufgaben, verlieren wir aber nicht den Kontakt zu unseren Kameraden der „Altersabteilung“.

Wie auch im täglichen Leben hat die Wehr mit einem engen finanziellen Budget auszukommen.

Trotzdem gilt unser Interesse den Schulungen und der Weiterbildung unserer Kameraden.

An dieser Stelle ein Dank an alle Kameradinnen und Kameraden, die auch in einer solch schwierigen Zeit ihre „Feuerwehfrau“ bzw. ihren „Feuerwehrmann“ stehen.

*Zerwothek
Wehrleiter*



Edderitz
Fraßdorf
Glauchitz
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortowitz
Trebichau a. d. Fuhne
Weißandt-Görlau
Wieskau
Zehbitz



Jahrgang 2
Donnerstag, den
2. März 2006
Nummer 4

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Am **Mittwoch, d. 22.03.2006, 19.00 Uhr** findet im **Gemeindezentrum Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau** die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Südliches Anhalt“ statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten VGem-Ausschuss-Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
6. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen VGem-Ausschuss-Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Informationen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ vom 01.02.2005
9. Anfragen und Anregungen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (öffentlich)
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

11. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
12. Feststellung des Mitwirkungsverbot
13. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten VGem-Ausschuss-Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
14. Informationen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
15. Beratung und Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten
- 15.1. Beratung und Beschlussfassung zu Empfehlungen der Einigungsstelle
- 15.2. Beratung und Beschlussfassung zu einer Änderungskündigung
- 15.3. Informationen zu verschiedenen Personalangelegenheiten
16. Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast im Zusammenhang mit einer Rechtsangelegenheit
17. Anfragen und Anregungen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)
18. Schließung der Sitzung

Weißandt-Görlau, d. 27.02.2006

gez. Hilbig
Vorsitzender

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. März 2006 findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ sind in folgende 28 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke/-bereiche	Lage der Wahllokale
1.	Edderitz (0010)	Gemeinde Edderitz, Leninplatz 8
2.	Fraßdorf (0020)	Vereinsraum, Dorfstraße 51
3.	Glauzig (0030)	Gemeindebüro, Dorfstraße 38
4.	Görzig (0040)	Gemeindezentrum, Radegaster Straße 1
5.	Gröbzig (0051)	Stadt Gröbzig-Ratssaal, Marktplatz 1
6.	Gröbzig (0052)	Kindertagesstätte Pumuckl, Hallesche Str. 15a
7.	Gröbzig (0053) OT Werdershausen	Dorfgemeinschaftshaus, Gröbziger Straße 7
8.	Gröbzig (0054) OT Wörbzig	Gemeinde Wörbzig, An der alten Schule 7
9.	Großbadegast (0060)	Kulturzentrum, Am Stangenteich 1
10.	Hinsdorf (0070)	Vereinsraum, Parkstraße
11.	Libehna (0080)	Dorfgemeinschaftshaus, Eichenweg 14
12.	Maasdorf (0090)	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 27
13.	Meilendorf (0100)	Kulturraum, Meilendorfer Straße
14.	Piethen (0110)	Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 21
15.	Prosigk (0120)	Gemeindezentrum, Lindenstraße 15a Grundschule/Hort,
16.	Quellendorf (0130)	Schulstraße 5
17.	Radegast (0140)	Rathaus, Marktplatz 1
18.	Reupzig (0150)	Kulturzentrum, Dorfstraße 56a
19.	Riesdorf (0160)	FFW - Museum, Dorfstraße 57
20.	Scheuder (0171)	Kulturzentrum, Dorfstraße
21.	Scheuder (0172) OT Lausigk	Kulturhaus Lausigk, Lausigker Str. 6
22.	Schortewitz (0180)	Sportlerheim, Gartenstraße 10
23.	Trebbichau a. d. Fuhne (0190)	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 2 in Hohnsdorf
24.	Weißandt-Görlau (0201)	Gemeindezentrum, Hauptstraße 31
25.	Weißandt-Görlau (0202) OT Gnetsch	Kulturraum Gnetsch, Dorfstraße 13
26.	Wieskau (0211)	Gemeinde Wieskau, An der Gemeinde 3
27.	Wieskau (0212) OT Cattau	Dorfgemeinschaftshaus, Zur schönen Aussicht
28.	Zehbitz (0220)	Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 40

Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **27.02.2006 bis 05.03.2006** übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Köthen, Am Flugplatz 1, in Köthen zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Personenstimme und eine Parteienstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Namen und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die wahlberechtigte Person gibt
- 5.1. die Personenstimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und
- 5.2. die Parteienstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbrief-

umschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20 b der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

8. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weißandt – Gölzau, den 09.03.2006

i. A. Fetke

Gemeinde Edderitz

Bekanntmachung

Gemeinderatssitzung Edderitz

Am Montag, dem 27.03.2006, 18.00 Uhr findet im Sitzungsraum der Gemeinde, Leninplatz 8 in 06388 Edderitz eine Sitzung des Gemeinderates Edderitz statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.01.2006 und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
4. Bericht über die Ausführung gefasster Beschlüsse
5. Darstellung der Analyse der rückwirkenden Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und deren Auswirkungen auf die bestehende Straßenausbaubeitragsatzung
6. Beratung und Beschlussfassung zu einer Rechtsschutzversicherung
7. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Edderitz
8. Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Edderitz
9. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Edderitz für das Haushaltsjahr 2006
10. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Rabattanspruchs zum Konzessionsvertrag enivaM
11. Beratung und Beschlussfassung zur Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung in der Gemeinde Edderitz
12. Beratung und Beschlussfassung zur 5. Änderung der Benutzungsordnung für das Soziokulturelle Zentrum
13. Informationen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten
14. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
15. Einwohnerfragestunde
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

17. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung
18. Feststellung des Mitwirkungsverbot
19. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 30.01.2006 und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
20. Bericht über die Ausführung gefasster Beschlüsse

- 21. Information und Beratung zur Löschwasserversorgung in der Gemeinde Edderitz
- 22. Beratung zum Stand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/2006 „Westerndorf“ sowie zum städtebaulichen Vertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 02/200 „Westerndorf“ der Gemeinde Edderitz
- 23. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Mietvertrages
- 24. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Mietvertrages
- 25. Informationen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten
- 26. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
- 27. Schließung der Sitzung

gez.: Tesche
Bürgermeister

Gemeinde Glauzig

**In der Sitzung des Gemeinderates Glauzig
am 13.02.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
Gla/GR-01-01/2006	Haushaltssatzung 2006 einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen sowie das Konsolidierungskonzept
Gla/GR-02-01/2006	Zustimmung des Gemeinderates zur Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Umschuldung eines Darlehens
Gla/GR-03-01/2006	Ortsdurchfahrtsvereinbarung (OD) und Ausführungsplanung zum Ausbau der K 2072 in der Ortslage Rohndorf
Gla/GR-04-01/2006	Vereinbarung zwischen der Gemeinde Glauzig und der envia Verteilnetz GmbH, Errichtung einer Trafostation, in der Gemarkung Glauzig, Flur 2, Flurstück 1001

Gemeinde Görzig

**Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 4
vom 23.02.2006**

Bei der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen –Abwasserbeseitigungssatzung – der Gemeinde Görzig wurde versehentlich als Unterschriftsdatum der 26.01.2006 gedruckt.
Richtig muss es lauten: **27.01.2006.**

**In der Sitzung des Gemeinderates Görzig
am 09.02.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
Gör/GR-04-01/2006	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben (dezentrale Entwässerung)
Gör/GR-05-01/2006	Billigung der Gebührenkalkulation zur dezentralen Abwasserbeseitigung
Gör/GR-20-02/2006	Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zu einem Bauantrag
Gör/GR-21-02/2006	Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zu einem Bauantrag
Gör/GR-22-02/2006	Aufhebung des Beschlusses Nr. 145/2005 vom 18.11.2005 über den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstück 126/11, Teilfläche von ca. 139 qm
Gör/GR-23-02/2006	Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstück 126/11, Teilfläche von ca. 139 qm

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben

Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung der Gemeinde Görzig

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

II. Gebühren

§ 2 Entsorgungsgebühren

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Gebührenpflichtige

§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

III. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen

§ 7 Auskunft- und Duldungspflicht

§ 8 Anzeigepflicht

§ 9 Datenverarbeitung

§ 10 Billigkeitsmaßnahme

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Bekanntmachung

§ 13 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO - LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (WG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2000 und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Görzig in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat zu Görzig in öffentlicher Sitzung am 09.02.2006 die folgende Neufassung der Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung als zentrale öffentliche oder dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.

(2) Diese Satzung berührt ausschließlich die dezentrale Abwasserbeseitigung.

(3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die dezentrale Abwasserbeseitigung (mobile Entsorgung) aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben).

II. Gebühren

§ 2

Entsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung werden Entsorgungsgebühren erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Entsorgungsgebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Als Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter zu entsorgende Menge (Fäkalschlamm bzw. Abwasser). Grundlage der Gebührenerhebung ist die vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich bestätigte Entsorgungsmenge.

§ 4 Gebührensätze

- Die Entsorgungsgebühr beträgt je Kubikmeter zu entsorgende Menge:
- aus Hauskläranlagen **19,12 €**
 - und
 - aus abflusslosen Gruben **12,94 €.**

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die im Zusammenhang mit der dezentralen Abwasserbeseitigung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässeranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im Übrigen bei Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der durchgeführten Abholung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes vom Grundstück.
- (3) Die Entsorgungsgebühr ist zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides über die durchgeführte Entsorgung fällig.

III. Verfahrens - und Bußgeldbestimmungen

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung ihrer Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift sowie Daten zu Wasserverbrauch und Abwasseranfall) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung obliegt ihm auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Dritte die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Angaben zu Wasserverbrauch und Abwassermengen erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese von der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übermitteln lassen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit

eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahme steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer entgegen:
- (a) § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - (b) § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - (c) § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - (d) § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
 - (e) § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

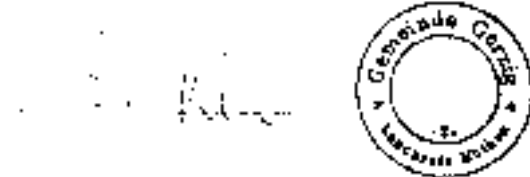
§ 12 Bekanntmachung

Diese Satzung wird im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ veröffentlicht.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.2004 außer Kraft.

Görzig, den 10.02.2006



Kniestedt
Bürgermeister

Stadt Görzig

In der Sitzung des Stadtrates
am 09.02.2006/14.02.2006
wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
GRÖ-SR-01-02/2006	Ablehnung einer Kooperationsvereinbarung zur Wärmelieferung
GRÖ-SR-05-02/2006	Planung zur Sanierung des Daches Museum Synagoge Gröbzig
GRÖ-SR-06-02/2006	Vergabe zu Gehwegausbau und Gestaltung Dorfplatz Wörbzig
GRÖ-SR-07-02/2006	Vergabe zur Planung Dachsanierung Museum Synagoge Gröbzig
GRÖ-SR-08-02/2006	die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu einem Bauantrag
GRÖ-SR-09-02/2006	zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß §§ 30 und 36 BauGB zu einem Bauantrag
GRÖ-SR-13-02/2006	zur Fällung einer Linde in der Grünen Gasse
GRÖ-SR-14-02/2006	2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Gröbzig

B-Nr.	Beschluss über ...
GRÖ-SR-15-02/2006	Ablehnung der Beantragung von Fördermitteln beim ALF Anhalt im Rahmen des ländlichen Wegebbaus für das Jahr 2006
GRÖ-SR-17-02/2006	Neufassung der Benutzerordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Diederich von dem Werder“ Werdershausen
GRÖ-SR-18-02/2006	zur gemeindlichen Stellungnahme zu einem Bauantrag, sanierungsrechtliche Genehmigung zum Grundstücksvertrag, sanierungsrechtliche Stellungnahme zur nachbarrechtlichen Zustimmung zum Bauvorhaben

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Diederich von dem Werder“ Werdershausen

§ 1

Widmung

Die Stadt Gröbzig stellt das Dorfgemeinschaftshaus „Diederich von dem Werder“ im Ortsteil Werdershausen, Gröbziger Straße 7, im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsregeln natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Zweck

Die Stadt Gröbzig überlässt das Dorfgemeinschaftshaus „Diederich von dem Werder“ Werdershausen, Gröbziger Str.7 als kommunale Einrichtung, das Grundstück und ihrer Einrichtungsgegenstände in der Benutzung, soweit dadurch nicht Belange der Stadt oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses „Diederich von dem Werder“ Werdershausen erfolgt, wenn diese bildungsfördernden, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen, privaten oder sonstigen Zwecken dient. Einwohner der Stadt Gröbzig, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, sowie Grundbesitzer und Gewerbetreibende in der Stadt, die nicht in der Stadt wohnen, können auf Antrag das Dorfgemeinschaftshaus für Familienfeiern o.ä. Veranstaltungen nutzen. Veranstaltungen gewerblicher Art sind nicht zugelassen. Ausnahmsweise kann das Dorfgemeinschaftshaus auch durch nicht ortsansässige natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen genutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3

Überlassung

1. Das Dorfgemeinschaftshaus wird den Nutzern auf schriftlichen Antrag durch vorherige Zustimmung der Stadt überlassen.
Gebührenpflichtiger ist der Benutzer, der die genannte Einrichtung, Einrichtungsgegenstände bzw. das Grundstück in Anspruch nimmt. Mit den Veranstaltern ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zu schließen. Aus Gründen der Sicherheit ist im Nutzungsvertrag die maximale Zahl der Teilnehmer an der vorgesehenen Veranstaltung festzusetzen.
2. Bei zeitgleicher Anmeldung verschiedener Nutzer haben diejenigen Antragsteller aus der Stadt Gröbzig das Vornutzungsrecht vor Auswärtigen.
3. Die Übergabe des Gebäudes und der Einrichtungen an den Nutzer erfolgt durch den von der Stadt bestimmten Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat.
Beanstandungen sind mit dem Verantwortlichen bei der Übergabe zu melden. Bei Übergabe wird der Zählerstand (Tagstrom) auf dem Übergabeprotokoll festgehalten.

4. Der Nutzer hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume und Einrichtungen gesäubert an den Verantwortlichen des Dorfgemeinschaftshauses zu übergeben. Dieser kann, sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, eine Nachreinigung verlangen oder selbst auf Kosten des Nutzers durchführend lassen. Schäden an den Einrichtungen sind unverzüglich anzuzeigen.
Bei Rücknahme wird der Zählerstand (Tagstrom) auf dem Übergabeprotokoll festgehalten.

§ 4

Nutzungszeit, Reservierung

Am 24.12. eines jeden Jahres bleibt das Dorfgemeinschaftshaus grundsätzlich geschlossen. Wird nach der Reservierung das Dorfgemeinschaftshaus nicht genutzt, ist bei entsprechender Mitteilung von mindestens 14 Tagen vor dem Veranstaltungsbeginn nur die Hälfte des Nutzungsentgeltes nach § 5 zu entrichten. Bei späteren Absagen ist das volle Entgelt zu zahlen.

§ 5

Nutzungsentgelt

1. Die Nutzungsberechtigten haben für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung zur Überlassung. Im abzuschließenden Nutzungsvertrag ist das Entgelt für die Nutzung festzusetzen. Der Veranstalter hat das festzusetzende Entgelt bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung beim durch die Stadt bestimmten Beauftragten für das Dorfgemeinschaftshaus zu bezahlen oder auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto der Stadt Gröbzig zu überweisen. Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis verfällt, wenn das Nutzungsentgelt nicht fristgerecht bezahlt wird.
2. Das Entgelt für die private Nutzung und die Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine öffentlichen Körperschaften Verbände und Organisationen des Dorfgemeinschaftshauses beträgt 60,00 Euro pro Tag.
Das Entgelt für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses für die Treffen der ortsansässigen Vereine beträgt 1,00 Euro je Person. Der Nachweis darüber, wird mit einer Anwesenheitsliste geführt, welche unverzüglich dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus zu übergeben ist.
Öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen, die von der Stadt Gröbzig einschließlich ihrer Ortsteile durchgeführt werden, bleiben beitragsfrei.
Der Werdershausener Heimat- und Gesangsverein ist für die Pflege des Grundstückes und die Grundreinigung des Gebäudes (Fenster putzen, Gardinen waschen) verantwortlich. So lange diese Arbeiten kostenlos durchgeführt werden, hat der Verein das Recht, das DGH einen Abend in der Woche kostenfrei für Vereinsveranstaltungen zu nutzen.
3. Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Kosten für Heizung, Schornsteinfeger, Wasser, Abwasser, Abfall und Energie⁽¹⁾ und schließt die Nutzung der vorhandenen Kücheneinrichtung ein.
⁽¹⁾ Für den Stromverbrauch (Tagstrom) sind 50 kWh im Preis eingeschlossen. Jede weitere kWh wird mit 0,20 €/kWh im Nachhinein berechnet.
4. Das Nutzungsentgelt enthält nicht die Gebühren für die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte). Die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, eventuell erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

§ 6

Haftung

1. Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden, die während seiner Nutzungszeit an den Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude selbst und an den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragten sowie sonstige Dritte schuldhaft verursacht werden. Die Nachweispflicht, dass es sich um keinen schuldhaft verursachten Schaden handelt, obliegt dem Nutzer.
2. Eine Haftung der Stadt für Unfälle, Schäden und Verluste besteht nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung des Dorfgemeinschaftshauses beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 7 Sicherheiten

Die Bereitstellung des Dorfgemeinschaftshauses kann von der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages bis zur dreifachen Höhe des Nutzungsentgeltes abhängig gemacht werden. Der Sicherheitsbetrag ist nach Verrechnung mit eventuell entstandenen Schäden die der Veranstalter zu vertreten hat, zurück zu zahlen.

§ 8

Billigkeitsregelung nach § 13 a Abs. 1 KAG-LSA

Ansprüche aus einem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 11.09.2003 zuletzt geändert am 26.08.2004 außer Kraft.

Gröbzig, den 09.02.2006



Bürgermeister

Gemeinde Großbadegast

Bekanntmachung

Am Montag, dem 13. 03. 2006, 19.00 Uhr, findet im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Großbadegast eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Großbadegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)
9. Information zum Sachstand ehemaliges LPG-Gelände
10. **Beratung und Beschlussfassung:**
Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Jahr 2006
- *vergleiche Vorlage Nr. GRO/GR-01-01/2006* -
11. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Rabatanspruchs zum Konzessionsvertrag enviaM
- *vergleiche Vorlage Nr. GRO/GR-02-01/2006* -
12. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbot
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen

18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
19. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
20. Schließung der Sitzung

gez. Friedrich

Bürgermeister der Gemeinde Großbadegast

Gemeinde Maasdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Maasdorf am 16.02.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
MAA-GR-01-01/2006	die 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Gemeinderates der Gemeinde Maasdorf
MAA-GR-03-01/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Maasdorf zur Beteiligung im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von 8 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Fernsdorf, Prosigk und Görzig
MAA-GR-04-01/2006	die Ernennung des Gemeindeführers der FF Maasdorf
MAA-GR-05-01/2006	die Ernennung des stellvertretenden Gemeindeführers der FF Maasdorf

6. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Maasdorf (Entschädigungssatzung)

In Anwendung der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Maasdorf in seiner Sitzung am 16.02.2006 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Maasdorf (Entschädigungssatzung) vom 15.08.1994 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag an die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt:

- | | |
|------------------|-------------|
| a) Bürgermeister | 475,00 Euro |
| b) Gemeinderäte | 10,00 Euro |

§ 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

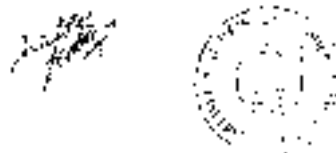
„(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates erhalten die Gemeinderäte und der Bürgermeister neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,50 Euro je Sitzung.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Maasdorf, 16.02.2006



Böhme
Bürgermeister

Gemeinde Piethen

**In der Sitzung des Gemeinderates Piethen
am 20.02.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
PIE-GR-01-01/2006	die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Gewässerumlage in der Gemeinde Piethen
PIE-GR-02-01/2006	die Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Piethen
PIE-GR-03-01/2006	die Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung der Gemeinde Piethen
PIE-GR-04-01/2006	die Billigung der Kalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Piethen
PIE-GR-05-01/2006	die Änderung des Rabattanspruches zum Konzessionsvertrag enviaM
PIE-GR-06-01/2006	den Abschluss eines Pachtvertrages
PIE-GR-7-01/2006	die 1. Änderung zu einem Pachtvertrag

SATZUNG

**zur Umlage der Beiträge,
die der Unterhaltungsverband
der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde
erhebt
(Gewässerumlagesatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen in seiner Sitzung am 20.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tatbestand

(1) Die Gemeinde Piethen legt auf der Grundlage dieser Satzung die Beiträge zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die vom Unterhaltungsverband Westliche Fuhne/Ziethen erhoben werden auf die Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde um.

(2) Die Gemeinde Piethen ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes:

- 1. Westliche Fuhne/Ziethen
- mit einer Flächen von
422,8493 ha

§ 2

Umlagepflichtige/Umlageschuldner

(1) Umlagepflichtig sind die jeweiligen Grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen nach § 2 i.V.m. § 40 des Grundsteuergesetzes.

(2) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Umlagebefreiung

(1) Wohngrundstücke sowie Haus- und Siedlungsgärten sind von der Umlage befreit.

(2) Die Umlage wird nur für Flächen eines Umlagepflichtigen erhoben, die zusammen eine Mindestgröße von - 1 ha - haben (ohne die Flächen der Grundstücke des Absatzes 1).

§ 4

Maßstab und Satz der Umlage

(1) Die Umlage besteht aus einem flächenabhängigen Betrag, welcher durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Umlagesatz gemäß § 4 Absatz 2 ermittelt wird.

(2) Der Umlagesatz entspricht dem Beitragssatz, den die Gemeinde Piethen je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche an den Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“ zu entrichten hat.

(3) Ab 2006 beträgt der Umlagesatz 6,90 Euro/ha.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresabgabenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. des Jahres).

(2) Der Umlagebetrag wird in einem schriftlichen Bescheid für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

Dieser Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Umlagebescheide fällig.

§ 6

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlagepflichtige i.S.d. § 2 ist zur Mitwirkung der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlagenermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(2) Der Umlagepflichtige hat die zur Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Sollte der Umlagepflichtige seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, dann können die Berechnungsgrundlagen der Umlage von Amts wegen geschätzt werden.

§ 7

Billigkeitsentscheidung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt, vom 04.05.2005 und die Ergänzungssatzung 2005 zur Gewässerumlagesatzung vom 04.05.2005 außer Kraft.

Piethen, 20.02.2006



Stary
Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung
von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung**

**Entwässerungsabgabensatzung
der Gemeinde Piethen**

**Inhaltsverzeichnis
Präambel**

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

II. Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehen der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Ablösung durch Vertrag
- § 10 Übergroße Grundstücke

III. Gebühren

- § 11 Grundgebühr
- § 12 Schmutzwassergebühren
- § 13 Gebührenmaßstab
- § 14 Gebührensatz
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit

IV. Grundstücksanschlusskosten

- § 19 Kostenerstattungspflichtige
- § 20 Entstehung des Erstattungsanspruches

V. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen

- § 21 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 22 Anzeigepflicht
- § 23 Datenverarbeitung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Billigkeitsmaßnahmen
- § 26 Sonderregelung
- § 27 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalts (GO - LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 151 Wassergesetz des Landes Sachsen - Anhalt (WG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Piethen in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat zu Piethen in öffentlicher Sitzung am 20.02.2006 die folgende Entwässerungsabgabensatzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung als zentrale öffentliche oder dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.
- (2) Diese Satzung berührt ausschließlich die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanalbaubeiträge),
 - b) Grundgebühren zur anteiligen Deckung von fixen Kosten für Verwaltung und Betriebsführung,
 - c) Schmutzwassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung und
 - d) lässt sich Kosten für Grundstücksanschlüsse erstatten.

II. Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

(4) Werden bebaubare Grundstücke gemäß § 8 der Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt geteilt, so unterliegen diese, aufgrund der Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß der §§ 3, 5 und 6 der Abwasserbeseitigungssatzung erneut der Beitragspflicht. So weit auf das ursprüngliche Grundstück bereits Teilleistungen von Anschlusspflichtigen geleistet wurde, sind diese zu verrechnen.

(5) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden

für das erste Vollgeschoss	100 v. H.
und für jedes weitere Vollgeschoss	30 v. H.

der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab),

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Grundstücksfläche, so weit nicht eine oder mehrere der nachfolgenden Bestimmungen gemäß a) bis f) zu beachten sind:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 v.H. der Grundstücksfläche,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponien), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht. In solchen Fällen sind Abschläge aus Billigkeitsgründen zulässig.
Flächen, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Buchstaben e) und f) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze

durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Vollgeschosse sind nur solche im Sinne des § 2 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Sachsen - Anhalt (BauO - LSA).

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss bzw. die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen oder Stellplatzgeschosse mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 höchstzulässige Traufhöhe bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgebend,
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse,
 - wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden könnte, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstabe f), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (5) Der Beitragssatz für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen (zentralen) Abwasseranlage (Kanalbaubeitrag) wird zu einem späteren Zeitpunkt durch Satzungsänderung bestimmt.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und

Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.
- (2) Soweit sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich ändern und sich der Vorteil dadurch erhöht, entsteht ein zusätzlicher Beitrag.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragspflicht drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurück verlangt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

§ 9

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 10

Übergroße Grundstücke

Als Grundstücksfläche gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, höchstens eine Fläche, die 30 v. H. größer ist als die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermittelt wurde. Die Grundstücksfläche, welche 30 v. H. über der durchschnittlichen Grundstücksgröße liegt, wird nicht herangezogen. Die Durchschnittsfläche wird durch Satzungsänderung bestimmt.

III. Gebühren

§ 11

Grundgebühr

Zur Deckung anteiliger Kosten für Verwaltung und Betriebsführung wird eine monatliche Grundgebühr pro Hausanschluss erhoben. Sie wird je nach Nenndurchfluss des Wasserzählers (Wasserzählergröße Q_n) bestimmt und beträgt:

Q_n bis	5 m ³ /h	19,50 EUR
Q_n bis	10 m ³ /h	30,00 EUR
Q_n bis	20 m ³ /h	40,00 EUR
Q_n bis über	20 m ³ /h	60,00 EUR

§ 12

Schmutzwassergebühren

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung werden Schmutzwassergebühren erhoben.

§ 13 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge gilt

- die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt, wobei aufgrund des durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauches im Gemeindegebiet eine Mindestmenge von 22 m³ pro auf dem Grundstück lebenden Einwohner und Jahr angesetzt wird. Bei begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen kann hiervon abgewichen werden.

(4) Die Wassermengen nach Absatz (2) b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes bestimmen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt § 2, Ziffer 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 14 Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter **3,27 EUR**.

§ 15 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotenen Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für Schmutzwasser entsteht, sobald der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasser von dem Grundstück zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der jeweilige Grundstücksanschluss beseitigt oder die Zuführung von Abwasser beendet wird.

§ 17 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler oder Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn

der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

(3) Bei Änderungen der Gebührenhöhe wird der erhöhte oder ermäßigte Gebührensatz zeiteilig nach Tagen berechnet. Grundlage dieser Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch oder die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Schmutzwassergebühren werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt und sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Gleiches gilt für die Grundgebühr.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Schmutzwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch oder diese Schmutzwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen.

Kommt der Gebührenpflichtige dem nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch oder die Abwassermenge schätzen.

(3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des Folgejahres fällig.

Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

IV. Grundstücksanschlusskosten

§ 19

Kostenerstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.

(1) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB i. d. F. 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes kostenerstattungspflichtig.

(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 20

Entstehung des Erstattungsanspruches

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

(3) Die Erstattungsforderung wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Sie ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(4) Für Leitungsänderungen, die die Gemeinde zu vertreten hat, trägt diese die Kosten.

V. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 22

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Diese Verpflichtung obliegt ihm auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23

Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die Gemeinde oder von diesen beauftragte Dritte die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Kanalbaubeiträgen, Schmutzwassergebühren und Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen sowie Wasserverbrauchsdaten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese von

- a) dem für die Gemeinde zuständigen Gericht (Grundbuchstelle) und Katasteramt,
- b) der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übermitteln lassen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer entgegen:

- a) § 13 Abs. 4 keinen Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung einbauen lässt,
- b) § 13 Abs. 4 die Ablesung des Wasserzählers nicht vornimmt oder ermöglicht,
- c) § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- d) § 22 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht anzeigt,
- e) § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- f) § 22 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen oder nicht anzeigt, dass solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet .

§ 25

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus Abganschuldverhältnis für Kanalbaubeiträge, Schmutzwasserbeseitigungsgebühren und Kostenerstattungen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 26

Sonderregelung

Die §§ 2 - 9 werden auf Grundstücke, welche während der Zugehörigkeit der Gemeinde Piethen zum AZV Fuhne an die zen-

trale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen und Beiträge erhoben worden sind, nicht angewendet.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2004 außer Kraft.

Piethen, den 21.02.2006



Stary
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben

Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung der Gemeinde Piethen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

II. Gebühren

- § 2 Entsorgungsgebühren
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

III. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen

- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Billigkeitsmaßnahme
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Bekanntmachung
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalts (GO - LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (WG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2000 und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Piethen in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat zu Piethen in öffentlicher Sitzung am 20.02.2006 die folgende Neufassung der Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung beschlossen:

I. Allgemeines

§1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung als zentrale öffentliche oder dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.

(2) Diese Satzung berührt ausschließlich die dezentrale Abwasserbeseitigung.

(3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die dezentrale Abwasserbeseitigung (mobile Entsorgung) aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben).

II. Gebühren

§ 2

Entsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung werden Entsorgungsgebühren erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Entsorgungsgebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Als Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter zu entsorgende Menge (Fäkalschlamm bzw. Abwasser). Grundlage der Gebührenerhebung ist die vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich bestätigte Entsorgungsmenge.

§ 4

Gebührensätze

Die Entsorgungsgebühr beträgt je Kubikmeter zu entsorgende Menge:

- aus Hauskläranlagen **18,50 €**,
- aus abflusslosen Gruben **13,50 €** und
- Zuschlag für Schlauchverlegen **0,60 €**
je lfd. Meter
ab 10 Meter

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die im Zusammenhang mit der dezentralen Abwasserbeseitigung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im Übrigen bei Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der durchgeführten Abholung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes vom Grundstück.

(3) Die Entsorgungsgebühr ist zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides über die durchgeführte Entsorgung fällig.

III. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung ihrer Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift sowie Daten zu Wasserverbrauch und Abwasseranfall) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl

vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung obliegt ihm auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Dritte die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Angaben zu Wasserverbrauch und Abwassermengen erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese von der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übermitteln lassen.

§ 10

Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahme steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer entgegen:

- (a) § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- (b) § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- (c) § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- (d) § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
- (e) § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12

Bekanntmachung

Diese Satzung wird im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ veröffentlicht.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2004 außer Kraft.

Piethen, den 21.02.2006



Stary
Bürgermeister

Gemeinde Prosigk

Bekanntmachung

Gemeinderatssitzung Prosigk

Am Montag, dem 13.03.2006, 19:00 Uhr findet im neuen Gemeindezentrum Prosigk die nächste Sitzung des Gemeinderates Prosigk statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 13.02.2006 und ggf. Beschluss über Einwendungen
7. Informationen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten
8. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Rabatanspruchs zum Konzessionsvertrag enviaM
9. Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2006
10. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2006
11. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
15. Feststellung des Mitwirkungsverbot
16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht-öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 13.02.2006 und ggf. Beschluss über Einwendungen
17. Informationen des Bürgermeisters zu wichtige Angelegenheiten
18. Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
19. Stellungnahme zu Bauanträgen
20. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
21. Schließung der Sitzung

gez.: Richter

Bürgermeister der Gemeinde Prosigk

Stadt Radegast

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptausschusssitzung Radegast

Am Montag, dem 14.03.2006, 18.30 Uhr findet im Rathaus Radegast, Sitzungssaal, Marktplatz 1 in 06369 Radegast eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Hauptausschusssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Vorsitzenden

8. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
9. Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbot
14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Hauptausschusssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
15. Bericht des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
16. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
17. Anfragen und Anregungen (nichtöffentlich)
18. Schließung der Sitzung

Radegast, d. 27.02.2006

gez. Graf

Vorsitzender

In der Sitzung des Stadtrates Radegast am 30.01.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Rad/SR-01-01/2006	Sitzungsplan des Stadtrates der Stadt Radegast für das Jahr 2006 (Änderungen vorbehalten): Montag, d. 27.03.2006, Montag, d. 24.04.2006, Montag, d. 29.05.2006, Montag, d. 26.06.2006, Montag, d. 04.09.2006, Montag, d. 09.10.2006, Montag, d. 06.11.2006, Montag, d. 18.12.2006.
Rad/SR-02-01/2006	Stellungnahme der Stadt gemäß § 36 BauGB zu einem Bauantrag
Rad/SR-03-01/2006	Stellungnahme der Stadt gemäß § 36 BauGB zu einem Bauantrag

In der Sitzung des Hauptausschusses Radegast am 14.02.2006 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Rad/HA-01-02/2006	Sitzungsplan des Hauptausschusses der Stadt Radegast für das Jahr 2006 (Änderungen vorbehalten): Dienstag, d. 14.03.2006, Dienstag, d. 11.04.2006, Dienstag, d. 09.05.2006, Dienstag, d. 13.06.2006, Dienstag, d. 29.08.2006, Dienstag, d. 26.09.2006, Dienstag, d. 24.10.2006, Dienstag, d. 05.12.2006.

Gemeinde Schortewitz

In der Sitzung des Gemeinderates Schortewitz am 16.02.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Schor/GR-01-01/2006	Haushaltssatzung 2006 einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen
Schor/GR-08-01/2006	die Erhebung einer Gewässerumlage
Schor/GR-15-02/2006	Änderung des Rabatanspruchs zum Konzessionsvertrag enviaM
Schor/GR-16-02/2006	Stellungnahme der Gemeinde Schortewitz zum Bebauungsplan B 5 „Museumsdorf und Festwiese“ der Gemeinde Weißandt-Görlau
Schor/GR-17-02/2006	Antrag auf Teilerlass Straßenausbaubeitrag
Schor/GR-18-02/2006	Antrag auf Teilerlass Straßenausbaubeitrag

Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne

In der Sitzung des Gemeinderates Trebbichau
an der Fuhne am 14.02.2006
wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Tre/GR-02-03/2006	Haushaltssatzung 2006 einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen sowie des Konsolidierungskonzeptes
Tre/GR-03-03/2003	Änderung des Rabattanspruchs zum Konzessionsvertrag enviaM
Tre/GR-04-03/2006	Zustimmung des Gemeinderates zur Eilentscheidung des Bürgermeisters über den Widerspruch gegen den Bescheid zur Zahlung eines Umlageteilbetrages zum Verlustausgleich an den AZV „Fuhne“ für das Wirtschaftsjahr 2005 und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung
Tre/GR-05-03/2006	Feststellung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
Tre/GR-06-03/2006	Zustimmung -Genehmigungsplanung zum Ausbau der K 2072 in der Ortslage Trebbichau an der Fuhne
Tre/GR-07-03/2006	Zustimmung -Ausführungsplanung zum Ausbau der K 2072 in der Ortslage Hohnsdorf
Tre/GR-08-03/2006	Bepflanzungsplan für die Ortslage Trebbichau a.d. Fuhne und Hohnsdorf
Tre/GR-09-03/2006	Baumfällung in den Ortslagen Trebbichau a.d. Fuhne und Hohnsdorf
Tre/GR-10-03/2006	Sitzungsplan des Gemeinderates Trebbichau a.d. Fuhne für das Jahr 2006 (Änderungen vorbehalten): Dienstag, d. 04.04.2006, Dienstag, d. 06.06.2006, Dienstag, d. 11.07.2006, Dienstag, d. 29.08.2006 Dienstag, d. 26.09.2006, Dienstag, d. 14.11.2006, Dienstag, d. 06.12.2006, Dienstag, d. 19.12.2006.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bestätigung der Jahresrechnung 2000 - Gemeinderatssitzung am 14.02.2006

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.

Bekanntmachung

Die Jahresrechnung 2000 mit dem Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 10.03.2006 bis 22.03.2006 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“,

Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau, in der Kämmerei, Haus 1 Zimmer 124 während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Trebbichau an der Fuhne, den 22.02.2006



Hilbig
Bürgermeister

Gemeinde Weißandt-Görlau

In der Sitzung des Gemeinderates Weißandt-Görlau
am 23.02.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
150/2005	die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau
Wei/GR-15-02/2006	die Änderung des Rabattanspruchs zum Konzessionsvertrag enviaM
Wei/GR-13-02/2006	die Vergabe - Stabilisierung Festwiese
Wei/GR-14-02/2006	die Vergabe - Erschließung Festwiese
Wei/GR-16-02/2006	die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu einem Bauantrag
Wei/GR-17-02/2006	die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu einem Bauantrag
Wei/GR-19-02/2006	die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu einem Bauantrag
Wei/GR-18-02/2006	die Garagen auf fremden Grund und Boden

Gemeinde Zehbitz

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bestätigung der Jahresrechnung 1997 - Gemeinderatssitzung am 30.01.2002

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit nachgeholt.

Beschluss

Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die Jahresrechnung 1997 einschließlich der Überarbeitungen der Jahresrechnungen 1994 bis 1996 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung in o.g. Haushaltsjahren.

Bestätigung der Jahresrechnungen 1998 bis 2000 und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Gemeinde Zehbitz - Gemeinderatssitzung am 01.02.2006

Beschluss

Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1998, 1999 und 2000 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung der vorgenannten Jahre.

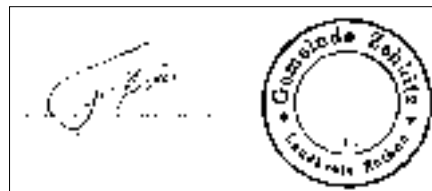
Bekanntmachung

Die Jahresrechnungen 1997 bis 2000 mit den Rechenschaftsberichten liegen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 10.03.2006 bis 22.03.2006 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“,

Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau, in der Kämmerei, Haus 1 Zimmer 124 während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zehbitz, den 14.02.2006



Fritsche
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 23. März 2006

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Montag, der 13. März 2006

Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: h Schroeder@suedliches-anhalt.de

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Merkblatt für Geflügelhalter

1. Jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln hat seinen Betrieb beim Veterinäramt **anzuzeigen**.
2. Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Trutzhühner, Wachteln oder Laufvögel hält, hat diese bis zum Ablauf des 30.4.2006 in **geschlossenen Ställen** zu halten. Unter geschlossenen Ställen sind vier dichte Wände und ein dichtes Dach zu verstehen. Wer seine Tiere nicht in geschlossenen Ställen halten kann, hat dieses dem Veterinäramt anzuzeigen.
3. Wer regelmäßig Geflügel an andere abgibt, hat es 14 Tage vor dem **Inverkehrbringen** in geschlossenen Ställen zu halten und innerhalb der letzten 2 Tage vor dem Inverkehrbringen tierärztlich untersuchen zu lassen.
4. Jeder Geflügelhalter hat ein **Bestandsregister** zu führen, aus dem die Zu- und Abgänge des Geflügels mit Datum, Tierzahl und -art und der Anschrift des Abgebenden bzw. des Übernehmers ersichtlich sind.
5. Treten innerhalb von 24 Stunden **Verluste** von mehr als drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder von 2 % der Tiere bei einer Bestandsgröße von über 100 Tieren auf oder kommt es zu erheblichen Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter durch einen Tierarzt unverzüglich die Ursache feststellen und die Tiere auf Influenza Virus untersuchen zu lassen.
6. Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügeausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Landkreis Köthen/Anhalt

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Am Flugplatz 1 • 06366 Köthen

Hinweisbekanntmachung des Landkreises Köthen zur Verfahrensweise beim Auffinden von toten Vögeln

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine Tierseuche, die in Deutschland bisher nur bei Wildgeflügel aufgetreten ist.

Bei allen im Landkreis Köthen untersuchten Wildvögeln wurde kein Geflügelpestvirus nachgewiesen.

Die Seuche befällt nach derzeitigem Kenntnisstand hauptsächlich hühnerartige Tiere, Puten, Enten, Gänse, anderes Wassergeflügel und Greifvögel, die infizierte Tiere aufnehmen.

Heimische Sing- und Kleinvögel sind vermutlich keine Träger des Virus und sind zzt. aus seuchenhygienischer Sicht zu vernachlässigen.

Nach Auffinden eines toten Vogels ist Folgendes zu beachten:

1. Der Finder sollte das Tier nicht mit den bloßen Händen anfassen, es können immer auch andere Krankheiten übertragen werden (Salmonellen etc.).
2. Der Finder sollte den Fund unter Angabe der Tierart, des genauen Fundortes, seines Namens und einer Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, an die Einsatz-, Leit- und Rettungszentrale unter der Rufnummer Köthen (03496) 41040 oder 112 melden.
3. Die Entnahme des Tieres vom Fundort wird durch die zuständige Behörde veranlasst.

Bei der Entnahme der Tiere vom Fundort sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

1. Der direkte Kontakt mit Ausscheidungen (Nasensekreten, Kot etc.) ist zu vermeiden.
2. Die Person, die das Tier birgt, sollte Einmalschutzhandschuhe tragen. Anschließend sollte ein PVC-Beutel über das Tier gestülpt werden.
3. Nach dem Verschließen des Beutels hat eine weitere wasserdurchlässige Umhüllung zu erfolgen.
4. An der äußeren Umhüllung sind Angaben zu Tierart, Fundort, Funddatum, Name und Tel.-Nr. des Finders anzubringen. Zur Umhüllung werden Müllsäcke, bei kleineren Tieren auch andere PVC Beutel empfohlen.

Achtung!!!

Bei gehäuftem Auftreten toter Vögel gleicher Art an einer Fundstelle ist unverzüglich das Veterinäramt zu informieren.

Landkreis Köthen/Anhalt

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Am Flugplatz 1 • 06366 Köthen

11511519101313

Gemeindeschlüssel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung Dessau, 23.02.2006
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau

Verf.-Nr.: 611-12 KO 4016

Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Prosigk,
Das Straßenfeld
Landkreis Köthen

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

Aufgrund des § 64 i.V. mit §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), ergeht folgender Beschluss:

1. Das Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Prosigk, Das Straßenfeld Verfahrens-Nr.: 611-12

KO 4016

in der

Gemarkung: Prosigk Gemeinde: Prosigk

Landkreis: Köthen/Anhalt

wird hiermit angeordnet.

2. Dem Verfahren unterliegen die Flurstücke:

Gemarkung: Prosigk

Flur: 2

Flurstücke: 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 15,2149 ha. Diese Fläche ist auf der zum Beschluss gehörigen Gebietskarte orangefarbig umrandet.

3. Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind:

als Teilnehmer

- die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie

- die Inhaber von Nutzungsrechten oder Besitzrechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken

- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Begründung:

Der Eigentümer der baulichen Anlagen hat die Zusammenführung von Bodeneigentum und dem Eigentum an baulichen Anlagen beantragt.

Da das selbständige Eigentum an baulichen Anlagen nachgewiesen wurde, liegt Antragsberechtigung vor.

Aufgrund der noch durchzuführenden Vermessung und der zügigen Verfahrensbearbeitung ist das Ziel des Verfahrens nur über ein Bodenordnungsverfahren zu erreichen.

Somit ist die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens zweckmäßig und notwendig.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten -gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Anhalt innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes

ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.


Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung alsbald nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau zu richten.

Im Auftrag



Teichmann



Der vorstehende Einleitungsbeschluss mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ in 06369 Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31 sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) in 06844 Dessau zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Habermann

11511519101210

Gemeindeschlüssel

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau

Dessau, 21.02.2006

Verf.-Nr.: 611-12 KO 4026

Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Hinsdorf,
Hühnerställe
Landkreis Köthen/Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

Aufgrund des § 64 i.V. mit §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), ergeht folgender Beschluss:

- Das Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Hinsdorf/Hühnerställe**
Verfahrens-Nr.: 611-12 KO 4026
in der

Gemarkung: Hinsdorf

Gemeinde: Hinsdorf
Landkreis: Köthen/Anhalt
wird hiermit angeordnet.

- Dem Verfahren unterliegen die Flurstücke:

Gemarkung: Hinsdorf
Flur: 2

Flurstücke: 138/1; 138/3 und 141/6

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von **58,5859 ha**. Diese Fläche ist auf der zum Beschluss gehörigen Gebietskarte orangefarbig umrandet.

- Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind:

als Teilnehmer

- die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke

sowie

- die Inhaber von Nutzungsrechten oder Besitzrechten an den

- zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken

- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Begründung:

Der Eigentümer der baulichen Anlagen hat die Zusammenführung von Bodeneigentum und dem Eigentum an baulichen Anlagen beantragt. Da das selbständige Eigentum an baulichen Anlagen nachgewiesen wurde, liegt Antragsberechtigung vor.

Eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch einen freiwilligen Landtausch war nicht möglich, weil hinsichtlich der Höhe der Abfindung keine umfassende Einigung erzielt werden konnte.

Demzufolge musste das Bodenordnungsverfahren eingeleitet werden.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten -gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

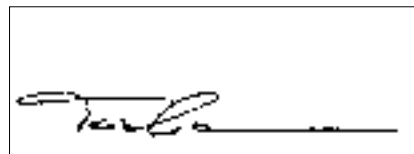
Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung alsbald nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau zu richten.

Im Auftrag



Teichmann



Der vorstehende Einleitungsbeschluss mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ in 06369 Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31 sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) in 06844 Dessau zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Habermann

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

13.03.2006 bis 20.03.2006
 Herr Dipl.Med.A.Petri, Köthen
 Tel. 03496/510034

20.03.2006 bis 27.03.2006
 Herr Dr. Buchheim, Köthen
 Te. 03496/214152

Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weißandt-Görlau/Radegast

13.03.2006 bis 20.03.2006
 Frau Ch.Frömmigen, Reupzig
 Tel. 034977/21261

20.03.2006 bis 27.03.2006
 Frau E. Funk, Radegast
 Tel. 034978/22542

Mitteilungen

Aus dem kirchlichen Leben

Katholische Pfarrgemeinde

„Heilig Geist“

06369 Görzig
 Bahnhofstraße 15
 Tel: 034975

Heilige Messen im März 2006

Görzig

an den Sonntagen um 10.00 Uhr
 an den Freitagen um 08.30 Uhr

Edderitz

jeden Sonntag um 08.30 Uhr
 jeden Donnerstag um 15.00 Uhr

Gröbzig

dienstags um 15.30 Uhr

Preußitz

am 2. Samstag im Monat, 11.02. um 15.00 Uhr

Fastenabende mit Pater Wolfgang aus Köthen
 Thema: „Spiritualität des Glaubens“ 19.00 Uhr im Gemeinderaum
 Görzig, Bahnhofstraße 15

Bußandacht mit Beichtgelegenheit am Mittwoch, 05.04.06 um
 18.00 Uhr in der Kirche in Görzig.

*Jesus sprach zu seinen Jüngern: Darum sage ich euch, seid nicht besorgt um euer Leben, was ihr essen, noch um eueren Leib, was ihr anziehen sollt. Denn das Leben ist mehr als die Nahrung und der Leib mehr als die Kleidung. Berrachter die Raben, sie säen nicht und ernten nicht, sie haben weder Speicher noch Scheune, aber Gott ernährt sie. Wie viel mehr bedeutet ihr als die Vögel:
 Lk 12.22 ff*

Ihr Pfarrer I.Nöring

Vereine

Veranstaltung unter dem Thema „Western und Country“

Am 4.02.06 fand im Restaurant Saroya in Weißandt-Görlau ein Programmabend unter dem Thema Western und Country statt. Viele Gäste kamen im typischen Westernstile. Mit entsprechender Dekoration war dann die Grundlage für einen stimmungsvollen Abend gegeben. Die Tanzgruppe der Fun * Fabrik e.V. übernahm dabei ein Rahmenprogramm mit Tanzeinlagen und ließ auch die Anwesenden nicht nur als Zuschauer sitzen. Gleich mehrere Tänze wurden miteinander kurz erklärt und mit Partnerwechsel durchgeführt. Die freudigen und verschwitzten Gesichter zeigten den Spaß den alle dabei hatten. Zwischendurch wurde viel gemeinsam getanzt, was auf den beiliegenden Bildern verdeutlicht wird. Es war der erste offizielle Auftritt unserer Tanzgruppe in Weißandt-Görlau und wir freuen uns natürlich auf weitere Auftritte hier oder in der Umgebung.

Besten dank an alle Gäste, Mitmacher und insbesondere unsere Auftraggeberin Frau Gorges im Namen der Tanzgruppe.

*Wilfried Eimann
 Fun* Fabrik e.V.*



Einladung des Kulturvereins Görzig

Nachdem die Buchlesung, die unser Pfarrer Dr. Karras zur Weihnachtszeit durchführte, so gelobt wurde und viele Einwohner bedauerten, dass sie nicht daran teilnehmen konnten, wird wieder eine Buchlesung stattfinden.

Der nächste Termin liegt in der Osterzeit.

Die Lesung findet am 26.04.2006 um 16.00 Uhr im Beratungsraum des Klubhauses statt.

Mit freundlichem Gruß
A.Finsch

Veranstaltung des Fördervereins Gut Möblitz e.V.

„Erklingen zum Tanze die Geigen“

Donnerstag, 16. März um 15.00 Uhr
im Alten Kuhstall
Einlass: ab 14.30 Uhr
Beschwingt in den Frühling mit Ausschnitten aus Musical und Operette u.a. aus
„My Fair Lady“,
„Im weißen Rössl“,
„Das Wirtshaus am Spessart“,
„Schwarzwaldmädel“.
Eintritt: 12,00 Euro (inkl. Tasse Kaffee und Kuchen)

Kartenvorverkauf:

Gut Möblitz (Tel. 034956/20447)
Löwenapotheke Zörbig (Markt 1)
Fahrradmädchen (Lange Straße 36)

Der Förderverein Gut Möblitz e.V.

Osterfeuer in Reupzig

Am 15. April 2006 wird das traditionelle Osterfeuer wieder entfacht, wozu wir recht herzlich einladen.

**Traditionell beginnt das Fest
mit dem Lampionumzug
um 19.30 Uhr
in Breesen.**



Nach einem Umzug durch die Gemeinde Reupzig entfachen die Kinder und Jugendlichen unter Aufsicht der FFw das Feuer auf dem Sportplatz.

Für das leibliche Wohl sorgt die Gaststätte Pfennig.

Vorstand

Freizeit- und Kulturverein Reupzig e. V.

Osterfeuer

**Unser traditionelles Osterfeuer
findet auf dem Schlossplatz in Weissandt - Gölzau
am 15.04.06, 18.00 Uhr statt**

18.00 Uhr Unsere Kleinen suchen Ostereier mit vielen Überraschungen, vorbereitet und betreut vom Heimatverein
19.30 Uhr Anzünden des Osterfeuers
20.00 Uhr musikalische Umrahmung
21.00 Uhr großes Feuerwerk

Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt.

Es laden ein:
die Gemeinde Weißandt-Gölzau,
die Feuerwehr, der Heimatverein.



Verschiedenes

Gestaltung des Titelblattes vom Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Hiermit möchte ich mich recht herzlich für die bereits zugearbeiteten Artikel zur Gestaltung des Titelblattes des o.g. Amts- und Mitteilungsblattes bedanken. Für die Zuarbeit weiterer Beiträge wäre Ihnen die Redaktion sehr dankbar, da diese Beiträge die Attraktivität des o.g. Blattes erhöhen.

Ihre Redaktion



Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet in Zehmitz in der Gaststätte Vogel am
Freitag, den 24.03.2006, 18.00 Uhr
statt.

Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein
die Deutsche Verkehrswacht
und
die Gemeinde Zehbitz.

Autorenlesung in der Bibliothek Gröbzig

Die Projektmitarbeiter kulturelles Leben und die Stadtbibliothek Gröbzig laden zur Autorenlesung ein.

**Termin: Freitag, 17. März 2006
19.00 Uhr**

... in der Stadtbibliothek Gröbzig, Schulstr. 1

Aus ihren Werken lesen:

Andrea de Rebell
Roland Herbert
Steffen de Casandro

Billardtturnier 2006

Schon traditionell werden jährlich je ein großes Tischtennis-, Billard- und Dartturnier durchgeführt.

Am 09. Februar fand im Jugendclub Gröbzig das Billardtturnier 2006 statt.

Die Gewinner 2006 sind:

Sieger: Patrick Strumpf (18)
2. Platz: Stefan Hartling (18)
3. Platz: Benjamin Zech (16)



Die Abfallberatung informiert

Mobiler Bürgerservice der Gesellschaft für Abfallwirtschaft

Der mobile Bürgerservice in den Gemeinden des Landkreises Köthen wurde nicht in ausreichendem Umfang durch die Bürger und Bürgerinnen angenommen. Aus diesem Grund entfallen diese Sprechzeiten.

Im Pfiemsdorfer Weg werden Sperrmüll-/Elektroaltgeräte- und Schrottanmeldungen täglich von 7.00 bis 16.30 Uhr entgegengenommen.

Der mobile Bürgerservice der Gesellschaft für Abfallwirtschaft findet jeden Mittwoch von 14.00 bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Köthen, Wallstraße, Ausgang 5 Zimmer 102 statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises können dort Abfallsorgungsprobleme klären oder Abholtermine für Sperrmüll und Elektroaltgeräte bzw. Schrott beantragen, rote Abfallsäcke kaufen oder Elektrokleingeräte wie Toaster, Kaffeemaschinen, Rasierapparate, Fön, Staubsauger, Bohrmaschinen o. ä. abgeben.

Die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH ist auch über www.gfa-koethen.de oder info@gfa-koethen.de zu erreichen.

Gabriele Manke
Abfallberatung

Einweihung eines Übungsraumes für die Schalmeienkapelle von Görzig

Am 17. Februar brannte im ehemaligen Biologieraum der Sekundarschule in Görzig noch lange das Licht. Er wurde an diesem Abend einer neuen Bestimmung übergeben.

Als ich den Raum betrat waren alle eifrig dabei Erinnerungen aufzufrischen. Ältere und neuere Fotos sowie einige Videofilme ließen vergangene Zeiten wieder lebendig werden.

Die Schalmeienkapelle von Görzig hat nun in der Grundschule einen neuen Übungsraum. In seiner kurzen Ansprache zog Heiko Schmidt über die geleistete Arbeit Bilanz. Viele Stunden der Freizeit waren notwendig, um aus einem „ausgeräumten“ Unterrichtsraum einen Übungsraum für eine Schalmeienkapelle zu machen. Jedes Mitglied der Gemeinschaft hatte Zeit und Kraft investiert und auch mit persönlichen Dingen zur Umgestaltung des Raumes beigetragen. Viele Ideen wurden während der Arbeit geboren. Ein großer Teil davon konnte in die Umgestaltung mit einbezogen werden. Mit einem Schmunzeln bemerkte Herr Schmidt: „Aber nicht alle Ideen konnten verwirklicht werden...“. Diesen angefangenen Satz hatte scheinbar jeder der Anwesenden verstanden, denn er wurde mit Lachen quittiert. Ich, als Gast verstand ihn nicht.

Er erwähnte als besonders fleißige Mitarbeiter Dirk Petersohn, Michael Büchner, Mario Niestroy, Volkmar Stoye, Anja Röder, Nadine Paulus und Anja Feistauer.

Auch unser Bürgermeister Eckehardt Kniestedt fand lobende Worte und stellte diesen Umbau als ein gelungenes Beispiel dar, wie unsere Jugend in der Lage ist, sinnvoll die Freizeit zu gestalten.



Ein Problem beschäftigte nicht nur die beiden Redner, es fehlte der Nachwuchs. Es war schon immer so, dass von beispielsweise 10 neuen Bläsern oder Trommlern nach ein oder zwei Jahren nur ein oder zwei Kinder echte Mitglieder der Kapelle wurden. Der jetzige Zustand, dass kaum Interesse bei den Kindern zu finden ist, muss sich ändern. In der nächsten Zeit sollen zum Thema „Mitarbeit in der Schalmeienkapelle Gespräche in der Grundschule stattfinden.“

„Mit 21 Mitglieder in unserer Musikgruppe fehlt uns bei Pokal- oder Landeswettbewerben einfach die Masse“, meinte Herr Schmidt.

Ich würde diesen Satz schon jetzt als einen Aufruf an die Eltern unserer Kinder auffassen, eine Mitarbeit in der Schalmeienkapelle Görzig mal in Erwägung zu ziehen.

GR
A.Finsch

Osterfloristik

Im Gemeindezentrum Weißandt-Görlau führt die Volkshochschule Köthen den Kurs Osterfloristik durch.

Termin: 04.04.2006
 Beginn: 18.00 Uhr
 Gebühr: 4,20 Euro plus Material
 Kursleiter: Frau Nagel
 Material, wie Frisch- und Trockenmaterial sowie Blumenzwiebeln, Buchs, Blütenzweige und Reisig kann mitgebracht werden.
 Werkzeug (Messer, Schere, Zange) bitte mitbringen.

Teilnehmer melden sich bitte unter:
 Tel.: 03496 30 31 12.

Bresch
 Bürgermeister



Rosenmontag in Weißandt-Görlau

„Hei - lü - ve“

Mit Böller des Schützenvereins setzte sich der Rosenmontagszug des Karnevalklubs Görlau in Bewegung. Trotz Schneeflocken waren die Jecken nicht zu halten. Wie alljährlich nahmen aus den umliegenden Karnevalsvereinen sowie befreundeten Vereinen und Organisationen der Gemeinde lustige und kostümierte Leute teil. An den Straßenrändern säumten zahlreiche Besucher und Einwohner der Gemeinde den Karnevalszug. Voller Spannung erwarteten hauptsächlich die Kinder, aber auch die Erwachsenen, was da vom Himmel fliegt, nämlich Kamellen, Schokolade, Fettschnitten, Brötchen, Kuchen und natürlich Glühwein und Kaffee.

Für deftige Stimmung und flotten Klängen sorgten der Cösitzer Spielmannszug, die „Magize Percussions“ und eine Fahnentruppe von Wattralos. Die begeisterten Görlauer und Gäste kamen voll auf ihre Kosten.

Selbst der Spruch auf dem Wagen des Bürgermeisters, Herrn Bresch, sollte einigen zu denken geben, der da lautet:

*Wenn sich zwei um den Kreissitz streiten, freut sich der Dritte:
Denn Weißandt-Görlau liegt genau in der Mitte.*

Gemeinde Weißandt-Görlau



Sanierungsstart im „Alt- Industriegebiet“

„Industrie- und Gewerbepark“ in Weißandt-Görlau ist am entstehen.

Das größte öffentliche Investitionsvorhaben im Bereich des südlichen Landkreises Köthen in diesem Jahrzehnt nimmt konkrete Formen an:

Nachdem im Frühjahr 2005 der Bewilligungsbescheid vom Land (4 Millionen Euro) in der Gemeinde Weißandt-Görlau eintraf, konnte unter Berücksichtigung der kommunalen Anteile (rd. 1,8 Millionen Euro) die Ausführungsplanung durch die Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft (BQP) beginnen.

Umfangreiche Ausführungsplanungen sowie die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für das 5,8 Millionen Euro umfassende Gesamtprojekt standen dabei im Vordergrund der Arbeit der Experten für Infrastrukturmaßnahmen der BQP.

Die Vorbereitungsarbeiten sind abgeschlossen und werden jetzt in den kommenden 12 Monaten umgesetzt.

Der symbolische Spatenstich für den ersten Bauabschnitt fand am 14. Februar 2006 im Industriegebiet statt. Unter den Augen der geladenen Gäste aus allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung vollzog Bürgermeister Burkhard Bresch den Startschuss.

In seiner Ansprache äußerte Bresch zum Thema Arbeitsplätze:

[...] Oft und vieler Orts wird davon gesprochen, dass neue Arbeitsplätze entstehen müssen um die Wirtschaft in unserem Land voranzubringen. Ich bin persönlich der Auffassung das eine Kommune, noch dazu wenn sie so klein ist wie die unserige, diese Forderung nur bedingt verwirklichen kann.

Unsere Aufgabe kann und muss es sein, entsprechende Voraussetzungen für den Erhalt von Arbeitsplätzen am Standort Weißandt-Görlau zu schaffen. Voraussetzungen die dem Bild eines modernen und wirtschaftlich starken Standortes wieder spiegeln. [...]

Bürgermeister und Gemeinde nutzten die Auftaktveranstaltung, um sich bei den beteiligten Anwesenden zu bedanken, denn eine so große und ehrgeizige Aufgabe kann eine kleine Gemeinde nicht allein bewältigen.

Bresch äußerte, dass er froh sei, in der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft einen Partner an der Seite zu haben, welcher auf eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Sanierung von Altindustriegebieten zurückgreifen kann und dessen Kenntnisse bei der Planung, Beantragung und Umsetzung des Vorhabens von sehr großer Bedeutung war und ist.

Ebenfalls bedankte er sich im Namen der Gemeinde Weißandt-Görlau bei den verantwortlichen Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft sowie dem ehemaligen Leiter, Herrn Bratek, für eine sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Lobesworte fand Bresch für die Mitarbeiter des Landkreises Köthen, insbesondere Herrn Landrat Ulf Schindler, den Verantwortlichen des Wirtschaftsministeriums -in persona- Herrn Staatssekretär Bohn sowie im Landeverwaltungsamt, Herrn Kruse.

Zusätzlich zu den Baumaßnahmen für die Infrastruktur konnte im Jahr 2005 auch das Landesamt für Altlastenfreistellung für die Altlastensanierung gewonnen werden. Durch die zeitgleiche Beseitigung von Altlasten im Industriegebiet in einem Gesamtvolumen von rd. 2 Millionen Euro, wird das Gesamtvorhaben zu einem vernünftigen Gesamtkonzept abgerundet.

In diesem Zusammenhang betonte BM Bresch, die gute Zusammenarbeit mit der Mitteldeutschen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Dr. Röttschke und Herr Dr. Schapek, die der Gemeinde schon in der Vorplanung mit Rat und Tat zur Seite standen.

Für die Baumaßnahme, die die Zukunftsfähigkeit des fast 100-jährigen Industriestandortes Weißandt-Gölzau sichert, wünschte Bresch im Namen seiner Gemeinde weiterhin gute Zusammenarbeit und einen guten Abschluss des Vorhabens.



Wir gratulieren

Gemeinde Edderitz

- Hawlik, Wilhelm zum 65. Geburtstag
- Schütze, Otto zum 75. Geburtstag
- Thiemann, Wally zum 85. Geburtstag
- Bartkowiak, Gerda zum 80. Geburtstag
- Kliese, Anni zum 80. Geburtstag
- Röder, Erhard zum 65. Geburtstag
- Schildhauer, Melitta zum 60. Geburtstag
- Baum, Jutta zum 70. Geburtstag

Gemeinde Glauzig

- Ortsteil Rohrdorf**
- Schröter, Herbert zum 75. Geburtstag

Gemeinde Görzig

- Schwenke, Fritz zum 70. Geburtstag
- Weinberg, Sigrid zum 65. Geburtstag
- Richter, Magdalena zum 75. Geburtstag
- Block, Hildegard zum 85. Geburtstag

Ortsteil Reinsdorf

- Gürtler, Gertraud zum 80. Geburtstag
- Spittka, Christine zum 60. Geburtstag

Stadt Gröbzig

- Schwinghammer, Heinz zum 75. Geburtstag
- Zerbe, Joachim zum 60. Geburtstag
- Springer, Charlotte zum 80. Geburtstag
- Kremser, Manfred zum 70. Geburtstag
- Büttner, Siegfried zum 70. Geburtstag
- Hesse, Gertrud zum 85. Geburtstag
- Knöfler, Hans-Joachim zum 70. Geburtstag
- Gensch, Werner zum 70. Geburtstag
- Büchner, Helmut zum 70. Geburtstag
- Herse, Hildegard zum 75. Geburtstag
- Lobermeier, Irene zum 75. Geburtstag
- Kaiser, Charlotte zum 70. Geburtstag
- Krebs, Ursula zum 65. Geburtstag

Ortsteil Werdershausen

- Münzner, Luise zum 85. Geburtstag

Ortsteil Wörbzig

- Gericke, Karl zum 75. Geburtstag
- Fritzsche, Erika zum 60. Geburtstag
- Mettin, Gerhard zum 60. Geburtstag

Gemeinde Großbadegast

- Ritter, Paul zum 65. Geburtstag
- König, Walter zum 80. Geburtstag

Ortsteil Kleinbadegast

- Grabe, Helga zum 65. Geburtstag

Gemeinde Hinsdorf

- Perlberg, Elfriede zum 70. Geburtstag

Gemeinde Libehna

Ortsteil Locherau

- Knitter, Norbert zum 60. Geburtstag

Ortsteil Repau

- Julius, Johanna zum 75. Geburtstag

Gemeinde Maasdorf

- Stoye, Margarete zum 80. Geburtstag
- Hartlieb, Erika zum 70. Geburtstag

Gemeinde Meilendorf

Ortsteil Zehmigkau

- Meiling, Hans-Jürgen zum 60. Geburtstag

Gemeinde Piethen

- Wlodarczyk, Vidosava zum 75. Geburtstag

Gemeinde Prosigk

- Rabiega, Charlotte zum 90. Geburtstag

Gemeinde Quellendorf

Behrendt, Gitta zum 70. Geburtstag
Finger, Heinz zum 75. Geburtstag

Stadt Radegast

Winkler, Gertrud zum 75. Geburtstag
Sommer, Edgar zum 70. Geburtstag
Bär, Monika zum 65. Geburtstag
Mozdzanowski, Gisela zum 80. Geburtstag
Hielscher, Erika zum 80. Geburtstag
Gravenhorst, Dieter zum 65. Geburtstag

Gemeinde Riesdorf

Römer, Irmgard zum 85. Geburtstag
Lincke, Erika zum 65. Geburtstag

Gemeinde Scheuder

Haase, Winfried zum 60. Geburtstag

Ortsteil Naundorf

Burghausen, Gerda zum 75. Geburtstag

Gemeinde Schortewitz

Wittwer, Monika zum 60. Geburtstag
Sonnabend, Anneliese zum 70. Geburtstag
Bosselmann, Hilmar zum 65. Geburtstag

Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne

Wind, Gerda zum 65. Geburtstag

Ortsteil Hohnsdorf

Geisler, Anneliese zum 75. Geburtstag
Fischer, Maria zum 70. Geburtstag

Gemeinde Weißandt-Gözlau

Zander, Aribert zum 65. Geburtstag
Sommer, Bruno zum 80. Geburtstag
Rüprich, Erna zum 95. Geburtstag
Frohberg, Walter zum 65. Geburtstag
Hinze, Rudolf zum 75. Geburtstag
Franzky, Anitta zum 75. Geburtstag
Stark, Berta zum 80. Geburtstag

Ortsteil Gnetsch

Lutzmann, Richard zum 80. Geburtstag
Bülow, Rudi zum 75. Geburtstag

Gemeinde Wieskau

Dannenberg, Karl zum 70. Geburtstag
Friedrich, Brigitte zum 70. Geburtstag

Gemeinde Zehbitz

Ortsteil Zehmitz
Schönfelder, Werner zum 70. Geburtstag

Einige Geburtstage werden auf Wunsch nicht veröffentlicht.



**Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Pietzen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gözlau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
06369 Weißandt-Gözlau, Hauptstraße 31

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nicht-amtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon:(034978)265-15, e-mail:hschroeder@suedliches-anhalt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirtz

- Anzeigenannahme/Beilagen:
Hans Jürgen Hinze, Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29,
Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Hans Jürgen Hinze
berät Sie gern.



Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Karin Berger
berät Sie gern.



Funk: 01 71/4 14 40 35